



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord • Postfach 20 03 61 • 56003 Koblenz

## Mit Postzustellungsurkunde

Firma

MABEG-West GmbH & Co. KG

vertreten durch den Geschäftsführer

Am Stöckmannshof 2

44649 Herne

Struktur- und  
Genehmigungsdirektion Nord

Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz

Telefon (02 61) 1 20 – 0

E-Mail Poststelle@sgdnord.rlp.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt Telefon (persönlich) Fax (persönlich)	Dienstgebäude Zimmer E-Mail (persönlich)	Datum
	314-23-111-1/1996			05.06.2003

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;  
Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG für die Anlage zum Sortieren, Umladen  
und Zwischenlagern von Abfällen in Koblenz, Daimlerstr. 7**

## A. Ä N D E R U N G S G E N E H M I G U N G

**I.1** Zu Gunsten der MABEG-West Gesellschaft für Entsorgung mbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer, Am Stöckmannshof 2, 44649 Herne, wird nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen mit den behördlichen Prüfeintragungen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, die wesentliche Änderung der mit Bescheid vom 14.08.1997 genehmigten Sortieranlage für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, Baumisch- und Gewerbeabfälle zur Verwertung auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Wallersheim, Flur 6, Flurstück [REDACTED]

durch

- Änderung der bisherigen Maschinenteknik in der Sortierhalle
- Erweiterung der Sortierhalle in südöstliche Richtung
- Verlagerung des bestehenden Sozialcontainers
- Umnutzung der Betriebsfläche
- Betrieb eines Umladebereichs
- Umlegung des bisherigen Recyclinghofs in südwestliche Richtung
- Erweiterung des bisherigen Betriebsgrundstückes in südwestlicher Richtung.
- Erweiterung Positivkatalog um drei bü Abfälle

genehmigt.

**I.2** Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

<b>Abteilungen:</b> - Zentralabteilung - Gewerbeaufsicht Zentralreferat u. Regionalstelle Koblenz - Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz Zentralreferat Regionalstelle Koblenz - Raumordnung, Landespflege, Bau- wesen	<b>Dienstgebäude:</b> - Stresemannstr. 3-5 - Stresemannstr. 3-5  - Neustadt 21 - Kurfürstenstraße 12-14 - Stresemannstr. 3-5	<b>Telefaxnummer:</b> (02 61) 1 20 22 00  (02 61) 1 20 25 03 (02 61) 1 20 29 55	<b>Konten der Regierungskasse:</b> Deutsche Bundesbank Filiale Koblenz Kto.-Nr. 57 001 506 (BLZ 570 000 00) Landesbank Rheinland-Pfalz Girozentrale Mainz Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 550 500 00) Sparkasse Koblenz Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)	<b>Besuchszeiten:</b> montags-donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr freitags: 9.00 - 12.00 Uhr  03.06.05 Änder.-Gen...doc
--	--	---	---	---

## II. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende, durch die S & P Gesellschaft für Entsorgungengineering mbH, Konrad-Adenauer-Straße 9 - 13, 45699 Herten erstellten, und am 06.09.02, sowie am 09.10.02, 09.01. und 17.02.2003 ergänzten eingereichte Antrags- und Planunterlagen vom 10.06.02 zugrunde:

1. **Antrag auf Neugenehmigung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz**
  - 1.1 **Antrag** - Formular 1.1
  - 1.2 **Antrag** - Formular 1.2
  
2. **Formblätter zum Antrag**
  - 2.1 **Verzeichnis der Unterlagen** - Formular 2
  - 2.2 **Anlagedaten** - Formular 3
  - 2.3 **Gehandhabte Stoffe** - Formular 4
  - 2.4 **Betriebsablauf/Einleiterdaten (je Abgasstrom)** - Formular 5.1
  - 2.5 **Betriebsablauf/Emissionsdaten (je Quelle)** - Formular 5.2
  - 2.6 **Verzeichnis der Emissionsquellen** - Formular 6
  - 2.7 **Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate** - Formular 7
  - 2.8 **Angaben zu Stoffen der Störfall-Verordnung** - Formular 8
  - 2.9 **Angaben zu den Abfällen** - Formular 9.1
  - 2.10 **Entsorgungsbestätigung** - Formular 9.2
  - 2.11 **Angaben zum Abwasser** - Formular 9.3
  - 2.12 **Angaben zum Arbeitsschutz** - Formular 10.1, 10.2, 10.3
  - 2.13 **Baulicher Brandschutz** - Formular 11.1, 11.2
  - 2.14 **Landespflege** - Formular 12
  - 2.15 **Ansprechperson**
  
3. **Anlagen**
  - 3.1 **Allgemeine Erläuterung zum Änderungsantrag Rev. 09.02**
  - 3.2 **Inhaltsverzeichnis** - Anlage 1.1
  - 3.3 **Angaben zum Antragssteller und zum Betreiber** - Anlage 1.2
  - 3.4 **Angaben zum Entwurfsverfasser** - Anlage 1.3
  - 3.5 **Art und Umfang der Anlage** - Anlage 1.4
  - 3.6 **Allgemeine Angaben zum Standort der Anlage** - Anlage 1.5
  - 3.7 **Anlagen- und Betriebsbeschreibung** - Anlage 1.6
  - 3.8 **Emissionen und Immissionen** - Anlage 1.7  
**Prognosen erstellt von der TÜV Immissionsschutz und Energiesysteme GmbH:**
    - **Schalltechnisches Prognosegutachten vom 29.04.02**
    - **Ergänzung Schalltechnisches Prognosegutachten vom 13.08.02**
    - **Ergänzung Schalltechnisches Prognosegutachten vom 11.09.02**
    - **Geruchsimmissionsprognose vom 04.06.02**
    - **Ergänzung Geruchsimmissionsprognose vom 07.10.02**
  - 3.9 **Angaben zum Arbeitsschutz / -hygiene** - Anlage 1.8
  - 3.10 **Angaben zum Brandschutz** - Anlage 1.9
  - 3.11 **Anlagenbezogene Unterlagen** - Anlage 1.10
    - **Technische Unterlagen Ballenpresse der Fa. Presona**
    - **Grundriss Maschinentchnik Soll-Zustand vom 28.05.02** M 1 : 100
    - **Schnitt Maschinentchnik Soll-Zustand vom 28.05.02** M 1 : 100
  - 3.12 **Beschreibung über den Umgang mit Wasser** - Anlage 1.11
  - 3.13 **Angaben zum Abwasserwirtschaft** - Anlage 1.12
    - **Grundriss Entwässerung Ist-Zustand vom 05.09.02** M 1 : 100
    - **Grundriss Entwässerung Soll-Zustand vom 05.09.02** M 1 : 100

- 3.14 Maßnahmen nach einer Betriebsschließung - Anlage 1.13**
- 3.15 Angaben zum Naturschutz und zur Landschaftspflege - Anlage 1.14**
- Bepflanzungsplan Übersicht Ist-Zustand vom 05.09.02 M 1 : 100
  - Bepflanzungsplan Übersicht Soll-Zustand vom 05.09.02 M 1 : 100
  - Fotodokumentation
- 4. Bauunterlagen - Anlage 1.15**
- 4.1 Topografische Übersichtskarte M 1 : 25.000**
  - 4.2 Deutsche Grundkarte vom 05.09.02 M 1 : 5.000**
  - 4.3 Bebauungsplan Nr. 78 vom 08.09.75 M 1 : 2.000**
  - 4.4 Flurkarte mit Eigentüternachweise vom 05.09.02 M 1 : 1.000**
  - 4.5 Amtliche Bauantragsunterlagen**
    - Antrag auf Baugenehmigung
    - Bau- und Betriebsbeschreibung
    - Erhebungsvordruck für Baugenehmigungen
    - Anlagenübersicht Ist-Zustand vom 28.05.02 M 1 : 200
    - Anlagenübersicht Soll-Zustand vom 05.09.02 M 1 : 200
    - Grundriss Sortierhalle vom 28.05.02 M 1 : 100
    - Ansichten Sortierhalle vom 28.05.02 M 1 : 100
    - Schnitte Sortierhalle vom 28.05.02 M 1 : 100
    - Grundriss Umladehalle vom 28.05.02 M 1 : 100
    - Ansichten Umladehalle vom 28.05.02 M 1 : 100
    - Schnitte Umladehalle vom 28.05.02 M 1 : 100
    - Sozial- und Verwaltungsgebäude vom 28.05.02 M 1 : 100
    - Fundamentplan Waagengrube vom 11.12.91 M 1 : 50
    - Geprüfte Statik Sortierhalle und Umladehalle vom 04.02.03
- 5. Sonstige Unterlagen - Anlage 1.16**
- 5.1 Benennung einer verantwortlichen Person**
  - 5.2 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 14.08.97**
  - 5.3 Mietvertrag über gewerblich genutzte Grundstücke vom 19.12.02**
  - 5.4 Verfahrensfleißbild Ist-Zustand vom 28.05.02**
  - 5.5 Anlagenübersicht mit Betriebseinheiten Ist-Zustand vom 28.05.02**
  - 5.6 Verfahrensfleißbild Soll-Zustand vom 28.05.02**
  - 5.7 Anlagenübersicht mit Betriebseinheiten Soll-Zustand vom 28.05.02**
  - 5.8 Kurzbeschreibung**

### **III. Nebenbestimmungen**

#### Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines**
- 2. Errichtung der Anlage**
  - 2.1 Allgemeines**
  - 2.2 Entwässerung**
  - 2.3 Bepflanzung**
  - 2.4 Brandschutz**
- 3. Betrieb der Anlage**
  - 3.1 Allgemeines**

- 3.2 Annahme, Lagerung und Behandlung von Abfällen**
- 3.3 Personal / Arbeitsschutz**
- 3.4 Immissionsschutz**

**4. Dokumentation**

**5. Schadensfälle**

**6. Hinweise**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den der Genehmigung zugrundeliegenden Planunterlagen zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen des Bescheides sind zu beachten. Die in Bauartzulassungs- und Prüfzeichenbescheiden aufgeführten Bestimmungen sind zu beachten, soweit sie den Betreiber betreffen.
- 1.3 Abweichungen vom Entwurf einschließlich der Bestimmungen des Bescheides, die sich bei der Errichtung der Anlage ergeben, sind in einem bei der Abnahme vorzulegenden Bestandsplan zu dokumentieren.  
Die Pflicht zur Anzeige von Änderungen nach § 15 BImSchG sowie die Genehmigungsbedürftigkeit wesentlicher Änderungen nach § 16 BImSchG bleiben unberührt.
- 1.4 Die Errichtung und der Betrieb der Anlage hat nach dem "Stand der Technik" zu erfolgen.  
Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, sind die TA Luft, TA Lärm, die TA Siedlungsabfall, TA Abfall und die einschlägigen DIN-Vorschriften und sonstigen technischen Bauvorschriften (LBauO, VAWS, etc.) zu beachten.
- 1.5 Zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs der Anlage (s. § 5 Abs. 3 BImSchG), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der in der Anlage gelagerten Abfälle ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] € in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, als Gläubiger zu erfolgen.

Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der SGD Nord, Referat 31, zu hinterlegen. Die Genehmigung wird erst mit Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der SGD Nord wirksam.

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und evtl. durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 3 BImSchG ordnungsgemäß stillgelegt wurde, insbesondere alle vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt wurden.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der SGD Nord hinterlegt hat. Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, nachdem entweder

- a) durch Vertreter der SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und ggf. durch Auswertung weiterer Unterlagen festgestellt wurde, dass der bisherige Anlagenbetreiber im Zeitpunkt der Beendigung des Betriebs der Anlage durch ihn die Anlage von allen gelagerten Abfällen geräumt und diese ordnungsgemäß entsorgt hat oder
- b) falls die Anlage mit den gelagerten Abfällen auf den neuen Betreiber übergeht, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der SGD Nord hinterlegt hat.
- 1.6 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden ist oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- 1.7 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen zum Wohls der Allgemeinheit bleibt die Festsetzung nachträglicher Auflagen ausdrücklich vorbehalten.

## **2. Errichtung der Anlage**

### **2.1 Allgemeines**

- 2.1.1 Vor Baubeginn ist für das städtische Flurstück [REDACTED] die Eintragung einer Abstandsflächenbaulast zu beantragen. Ein entsprechender Antrag ist an das zuständige Amt 23, Liegenschaftsamt, gegebenenfalls über das Amt 36, Umweltamt, der Stadt Koblenz zu richten. Die öffentlich-rechtliche Absicherung der Abstandsfläche ist der SGD Nord, Referat 31 und der Stadt Koblenz, Amt 63, Bauaufsichtsamt, vorzulegen.
- 2.1.2 Der Beginn der Maßnahme und wesentlicher Teilmaßnahmen sind der SGD Nord, Reg. WAB KO und der Stadt Koblenz jeweils zwei Wochen vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich anzuzeigen.
- 2.1.3 Die Bescheidsinhaberin ist verpflichtet, auf ihre Kosten gutachterliche Stellungnahmen einzuholen, falls die Genehmigungsbehörde dies im Zuge der Bauüberwachung oder der Bauabnahme als notwendig erachtet.  
Die Genehmigungsbehörde kann die Gutachter oder Sachverständigen auf Kosten der Bescheidsinhaberin selbst bestellen, wenn diese ihrem Verlangen innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt.
- 2.1.4 Sofern bei der Durchführung der Maßnahme Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, ist unverzüglich die SGD Nord, Reg. WAB KO und die Stadt Koblenz, Untere Abfallbehörde, zu informieren.
- 2.1.5 Vor Baubeginn ist die Grundfläche des Gebäudes durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur abzustecken und der SGD Nord, Reg. WAB KO, eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- 2.1.6 Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass bis zum Beginn ihrer Benutzung das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren Verkehrsfläche liegt und eine öffentlich-rechtliche Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat.
- 2.1.7 Vor Baubeginn der Baumaßnahme müssen die Ausführungspläne der einzelnen Anlagenteile sowie die erforderlichen Erläuterungen und Nachweis bzw. Berechnungen auf der Baustelle vorliegen. Eine Ausfertigung ist der SGD Nord, Reg. WAB KO, 1 Woche vor Baubeginn vorzulegen.

Die Vorlage der aktuellen Ausführungsplanung ist nicht erforderlich, wenn von der genehmigten Planung nicht abgewichen wird.

- 2.1.8 Zur abschließenden Prüfung des Standsicherheitsnachweises sind folgende Unterlagen dem Prüfenieur vorzulegen:
- Nachweise zur den Pfetten
  - Bewehrungspläne für die Gründung
  - Konstruktionspläne für die Binderkonstruktion

Vor Baubeginn sind für sämtliche tragenden Bauteile die abgeschlossenen geprüften Statiken, Bewehrungspläne gemäß DIN 1045 bzw. sonstige Konstruktionspläne zusammen mit dem abgeschlossenen Prüfbericht 2-fach der SGD Nord, Referat 31 vorzulegen. Die Prüfung hat durch anerkannte Prüfenieure bzw. Sachverständige zu erfolgen. Soweit erforderlich sind die Nachweise des Wärmeschutzes, des Schallschutzes sowie der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile vorzulegen.

- 2.1.9 Die tragenden Bauteile dürfen nur nach dem geprüften Standsicherheitsnachweis hergestellt werden. Solange dieser nicht vorliegt, darf nicht mit der Ausführung der betreffenden Bauteile begonnen werden.
- 2.1.10 Mit den Arbeiten dürfen nur Unternehmer beauftragt werden, die die erforderliche Sach- und Fachkunde sowie Erfahrung besitzen. Mit der Bauleitung sind Diplomingenieure der einschlägigen Fachrichtungen zu beauftragen.
- 2.1.11 Die Abnahme der einzelnen Maßnahmen ist mindestens eine Woche vorher schriftlich bei der SGD Nord, Reg. WAB KO, zu beantragen. Für untergeordnete Maßnahmen kann die Abnahme auch telefonisch bei der SGD Nord, Reg. WAB KO beantragt werden. Die Anlagenteile dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahme erfolgt ist. Über die Abnahmen sind Protokolle zu fertigen.

Die Beendigung der Bauarbeiten ist der SGD Nord, Reg. WAB KO anzuzeigen.

## **2.2 Entwässerung**

- 2.2.1 Alle Entwässerungsanlagen müssen wasserdicht sein. In Gebäudeschächten sind die Rohrleitungen geschlossen durchzuführen oder die Schachtdeckel in geeigneter Weise gegen Austreten von Abwassergasen und Wasser zu dichten sowie gegen Abheben zu sichern.
- 2.2.2 Die Vorschriften der DIN 1999 sind zu beachten.
- 2.2.3 Rückstau-Sicherung ist für alle unterhalb der Straßenoberkante liegende Kanaleinläufe erforderlich (Mischsystem).
- 2.2.4 Das Niederschlagswasser von Hof, Einfahrt und sonstigen Grundstücksflächen ist hinter der Grundstücksgrenze abzufangen. Eine Ableitung auf Straße und Gehweg ist nicht gestattet und zu unterlassen.
- 2.2.5 Drainagen dürfen nicht an die städtische Entwässerungsanlage angeschlossen werden (Verschmutzung des Erdreiches mit Fäkalien bei Rückstau, Einleitung von unkontrollierbarem Fremdwasser, Absenkung des Grundwasserspiegels).
- 2.2.6 Der Anschlusskanal vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze darf nur durch eine städtische Vertragsfirma verlegt werden. Der Anschlusskanal ist schriftlich zu beantra-

gen. Der Bauherr ist verpflichtet, die Stadtentwässerung schriftlich zu unterrichten, sobald der Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage erfolgt ist.

- 2.2.7 Die Stellfläche für leere und beladene Container ist rundum mit Aufkantungen auszuführen. Es ist eine separate Leitung von R5 neu bis R13 neu auszubilden und an dem Schacht S4 neu anzuschließen. Der Schacht S4 neu ist als Probenahmeschacht auszubilden (siehe Eintragungen in Anlage 1.12.2.6.2 der Planunterlagen).
- 2.2.8 Im Bereich des Ballenlagers sind Aufkantungen vorzusehen. Das Ballenlager ist mit Gefälle zum zusätzlichen Ablauf R22 auszubilden (siehe Eintragungen in Anlage 1.12.2.6.2 der Planunterlagen).
- 2.2.9 Vor der neuen Umladehalle ist eine Aufkantung bzw. eine Rinne vorzusehen (siehe Eintragungen in Anlage 1.12.2.6.2 der Planunterlagen).
- 2.2.10 Der vorhandene Übergabeschacht S1 und die Schächte S2 und S8 sind als Probenahmeschächte auszubilden (siehe Eintragungen in Anlage 1.12.2.6.2 der Planunterlagen).
- 2.2.11 Die Einleitungsgrenzwerte der städtischen Abwassersatzung sind einzuhalten. Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Stadt Koblenz behält sich vor, eine entsprechende Abscheideranlage nachzufordern.

### 2.3 Bepflanzung

- 2.3.1 Die im landespflegerischen Nachweis beschriebenen Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der auf die Fertigstellung des Bauvorhabens folgenden Pflanzperiode durchzuführen.
- 2.3.2 Der Eingriff durch Bodenversiegelung ist auf der Betriebsfläche nicht kompensierbar. Daher ist
- a) der zur Durchführung einer Ersatzmaßnahme erforderliche Geldbetrag in Höhe von [REDACTED] der Unteren Landespflegebehörde der Stadt Koblenz zur Verfügung zu stellen. Der Betrag ist auf das Konto Nr. 240 der Sparkasse Koblenz, BLZ 570 501 20, mit dem Vermerk „Ersatzgeldzahlungen nach dem Landespflegegesetz, Haushaltsstelle: [REDACTED]“ zu überweisen, oder
  - b) bis spätestens 30.09.03 der SGD Nord, Referat 31 ein Nachweis ergänzender Kompensationsmaßnahmen an anderer Stelle vorzulegen.
- 2.3.3 Zur Gewährleistung der Erfüllung der landespflegerischen Auflagen sowie der Durchführung der notwendigen landespflegerischen Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 LPflG ist eine Sicherheit nach § 232 BGB (z.B. in Form einer Bankbürgschaft oder eines Sparbuches mit entsprechendem Sperrvermerk) in Höhe von [REDACTED] € zu leisten (der Berechnung liegen die Kosten für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zugrunde). Der Nachweis der Sicherheitsleistung ist bei der SGD Nord, Referat 31 zu erbringen und wird nach Durchführung der geforderten Maßnahmen auf Antrag freigegeben.
- Die immissionsschutzrechtliche Zulassung wird erst wirksam nach Erbringung der Sicherheitsleistung.
- 2.3.4 Im Rahmen der Pflanzmaßnahmen ist auf den Einsatz von Torfprodukten zugunsten ressourcenschonenden Ersatzstoffen, wie Rindenmulch und –humus oder Kompostmaterial zu verzichten.

- 2.3.5 Für Neupflanzungen ist eine mindestens 2-jährige Pflege zu übernehmen. In dieser Zeit auftretende Ausfälle von mehr als 10 % sind durch Nachpflanzung spätestens innerhalb der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. Die Pflanzung ist auf Dauer zu erhalten.

## **2.4 Brandschutz**

- 2.4.1 Die beiden Türen, die aus der Halle in Freie führen, sowie die Tür aus der Halle zur Ballenpresse sind durch Sicherheitszeichen gemäß DIN 4844 augenfällig und dauerhaft als Notausgang zu kennzeichnen. Sie müssen während der Zeit, in der sich Personen im Gebäude aufhalten, zugänglich und in Fluchtrichtung benutzbar sein.
- 2.4.2 Tragende und aussteifende Wände und ihre Unterstützung sind bei der vorliegenden Gebäudeklasse 3 feuerhemmend herzustellen.

## **3. Betrieb der Anlage**

### **3.1 Allgemein**

- 3.1.1 Betriebsbeginn und Stilllegung der Anlage sind der SGD Nord, Reg. WAB KO und SGD Nord, Reg. GA KO, schriftlich anzuzeigen.
- 3.1.2 Für den Betrieb und die Wartung der Anlagen ist die Bedienungs- und Wartungsvorschrift, die von den Herstellerfirmen bzw. dem planenden Ingenieurbüro auszuarbeiten und dem Unternehmensträger auszuhändigen ist, maßgebend. Die aufgeführten Anweisungen und Vorschriften sind an geeigneter Stelle der Anlage gut sichtbar bereitzuhalten.
- 3.1.3 Die Aufgabebänder (Sortierhalle) sind unter Flur so auszuführen, dass die Fallhöhe des Materials weniger als 1 Meter beträgt. Die Konstruktion ist so zu gestalten, dass Wartungs-, Reparatur-, und Reinigungsarbeiten leicht durchzuführen sind.
- 3.1.4 Die zum Betrieb der Anlage benötigten Kraft- und Schmierstoffe sind gemäß den einschlägigen Bestimmungen zu handhaben und zu lagern.
- 3.1.5 Es muss sichergestellt sein, dass eine Verschmutzung des Untergrundes/Grundwassers, insbesondere durch die bei dem Betrieb der Anlage eingesetzten Arbeitskräfte und Maschinen, ausgeschlossen ist. Die Betankung der Ladegeräte (Radlader, Radbagger, Containerfahrzeug) hat auf einer mineralölundurchlässigen Fläche, nach Möglichkeit in den Hallen zu erfolgen.
- 3.1.6 Eventuelle Tropfverluste sind mit geeigneten Bindemittel, das hierzu vorzuhalten ist, aufzunehmen. Gebrauchtes Bindemittel ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

### **3.2 Annahme, Lagerung und Behandlung von Abfällen**

- 3.2.1 Bis spätestens 1 Monat nach Zustellung des Genehmigungsbescheides sind der SGD Nord, Referat 31 nach Betriebseinheiten differenzierte Positivlisten vorzulegen. Dies gilt mindestens für die Anlagenbereiche: Recyclinghof, Sortieranlage, Ballenpresse, Umladestelle/Lagerboxen, Zwischenlagerung ohne Sortierung.
- 3.2.2 In der Anlage dürfen nur die in der Positivliste(siehe Anlage 1) aufgeführten Abfälle angenommen und gelagert bzw. behandelt werden.

- 3.2.3 Bei der Anlieferung von Abfällen ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Kontrolle soll mindestens umfassen:
- Mengenermittlung in Gewichts- und/oder Volumeneinheiten,
  - Prüfung der Angaben des Erzeugers/Anlieferers, Feststellung der Abfallart einschließlich Abfallschlüssel festzustellen,
  - Durchführung von Sichtkontrollen
- 3.2.4 Nicht zugelassene Abfälle sind zurückzuweisen. Sollten solche Abfälle irrtümlich doch in die Anlage gelangen, so sind sie ordnungsgemäß zwischen zu lagern und zu entsorgen.
- 3.2.5 Die Abfallarten 03 01 04\*, 17 04 09\*, 17 04 10\*, 20 01 23\*, 20 01 35\* und 20 01 37\* sind nur zum Umschlag und zur Zwischenlagerung zugelassen. Sie dürfen insbesondere nicht in der Sortieranlage behandelt (z.B. verpresst, zerkleinert) werden. Sie sind von anderen Abfällen getrennt zu halten und dürfen nicht mit anderen Abfallarten (z.B. unbelastetes Holz mit A IV-Holz) vermischt werden.
- 3.2.6 Besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind unter einer Überdachung oder in geschlossenen Behältnissen zwischen zulagern. Container sind im normalen Lagerbetrieb immer abgedeckt zu halten. Der Zutritt von Niederschlagswasser ist zu unterbinden (vgl. Nr. 6.1.6 TA Abfall).
- 3.2.7 Die Annahme besonders überwachungsbedürftiger Abfälle ist nur dann zulässig, wenn für die weitere Entsorgung des Abfalls ein bestätigter Entsorgungsnachweis erbracht werden kann. Es sind die Andienungspflicht von Sonderabfällen an die Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH und die Überlassungspflichten für Abfälle zur Beseitigung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Deponie „Eiterköpfe“) zu beachten.
- 3.2.8 Bei Transport und Lagerung von Elektro- und Elektronikgeräten ist die LAGA-Richtlinie: Technische Anforderungen zur Entsorgung von Elektro-Altgeräten sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Entsorgung von Elektro-Altgeräten (Elektro-Altgeräte-Richtlinie) vom November 2000 sinngemäß anzuwenden.
- 3.2.9 Die Entgegennahme und Lagerung von Elektro-Altgeräten hat so zu erfolgen, dass eine Beschädigung der Geräte, die eine Demontage und Verwertung erschweren oder verhindern oder die eine Freisetzung umweltgefährdender Stoffe bewirken würde, vermieden wird. Insbesondere ist eine Beschädigung zerbrechlicher Teile wie z.B. Bildröhren von Fernsehgeräten und Monitoren sowie Kühlschlangen von Kälte- und Gefriergeräten durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Geräte, Baugruppen und Bauteile, die flüssige Betriebsmittel enthalten, sind in oder über geeigneten Auffangvorrichtungen zu lagern.
- 3.2.10 Unsortierter, gemischter Elektro- und Elektronikschrott ist dem Abfallschlüssel 20 01 35\* (gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen) zuzuordnen.
- 3.2.11 Bei der Anlieferung von Elektro-Altgeräten sind diese hinsichtlich Beschädigungen, die eine Gefährdung der Umwelt bewirken können, zu begutachten. Auslaufende Flüssigkeiten sind mit geeigneten Vorrichtungen aufzufangen. Eine ausreichende Menge an Bindemitteln für ausgelaufene Flüssigkeiten sowie Quecksilberabsorber sind bereitzuhalten.

3.2.12 Bei der Annahme von nicht besonders überwachungsbedürftigen Holzabfällen (15 01 03 Verpackungen aus Holz, 17 02 01 Holz-, Bau- und Abbruchabfälle) ist eine Sichtprüfung auf holzschutzmittelhaltige Hölzer durchzuführen. Diese sind ggf. auszusortieren und unter AbfSchl 17 02 04\* oder 19 12 06\* getrennt zu entsorgen.

Über die Annahmebedingungen ist darauf hinzuwirken, dass Holzabfälle mit schädlichen Verunreinigungen (A IV) bereits an der Anfallstelle getrennt von anderen Holzabfällen gehalten werden.

3.2.13 Altholz ist bevorzugt einer energetischen oder stofflichen Verwertung - ggf. auf dem Weg über eine Altholzbehandlungsanlage - zuzuführen. Ist eine Beseitigung unumgänglich, hat diese durch thermische Verfahren zu erfolgen (s. AltholzVO).

3.2.14 Bei der Annahme von Baumischabfällen (AbfSchl 17 09 03\*, 17 09 04) ist eine Sichtkontrolle auf besonders überwachungsbedürftige Störstoffe durchzuführen. Dazu zählen alle Abfallarten, die für sich betrachtet als besonders überwachungsbedürftige Abfälle gelten. Beträgt der geschätzte Anteil > 5 % des Gemisches, ist der Abfall unter AbfSchl 17 09 03\* (sonstige Bau- und Abbruchabfälle - einschließlich gemischte Abfälle -, die gefährliche Stoffe enthalten) einzustufen. Die Annahme ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Diese Abfälle dürfen nicht in der Sortieranlage behandelt werden. Es muss entschieden werden, ob der Abfall vor Ort von Schadstoffen entfrachtet werden kann oder die Weitergabe an eine zugelassene Entsorgungsanlage notwendig ist. Diese Entscheidung ist im Betriebstagebuch festzuhalten.

3.2.15 Kontaminierte Baumischabfälle (AbfSchl 17 09 03\*) und kontaminierte Holz-, Glas- und Kunststoffgemische (AbfSchl 17 02 04\*) dürfen nur zum Zweck der Schadstoffentfrachtung in der Halle ausgeleert und vorbehandelt werden, wenn sie frei von folgenden Bestandteilen sind:

- Abfälle, die gefährliche Mineralfasern freisetzen können, z.B. Asbest, Asbestzement, KMF
- Abfälle, die PCB enthalten können, z.B. Dichtungsmassen
- Lose Abfälle, die nicht sortierbar sind, z.B. aus Gebinden ausgelaufene Produkte (Farben, Lacke, Klebstoffe, Dichtmassen), kontaminierte Erde, Beton und Steine.

Bei der Schadstoffentfrachtung müssen die Belange des Arbeitsschutzes gewährleistet sein. Die aussortierten besonders überwachungsbedürftigen Abfälle müssen an eine dafür zugelassene Entsorgungsanlage abgegeben werden.

3.2.16 Die Zufahrts- und Betriebsflächen sind regelmäßig zu reinigen.

3.2.17 Die Lagerung hat so zu erfolgen, dass keine Verwehungen stattfinden können

### **3.3 Personal / Arbeitsschutz**

3.3.1 Die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft sind zu beachten.

3.3.2 Der Betreiber der Abfallentsorgungsanlage muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

- a) Das Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen.
- b) Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen.
- c) Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.
- 3.3.3 Arbeitsplätze sind so einzurichten, dass die Beschäftigten keiner Lärmgefährdung ausgesetzt sind. Der Beurteilungspegel einschließlich des Impulszuschlages, darf 85 dB (A) nicht erreichen oder überschreiten.
- 3.3.4 Rettungswege und Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen entsprechend DIN 4844 gekennzeichnet sein.
- 3.3.5 Leuchten sind so anzuordnen und auszuwählen, dass mind. die folgenden Nennbeleuchtungsstärken erreicht werden:
- |                                   |         |
|-----------------------------------|---------|
| a) Außentreppen zur Sortierkabine | 100 Lux |
| b) Halle                          | 300 Lux |
- 3.3.6 Die Verkehrswege (in der Halle) innerhalb der Bereiche Anlieferung, Presse/Lagerung sind zu kennzeichnen bzw. gegenüber den Lagerzonen abzugrenzen.
- 3.3.7 Vor Inbetriebnahme ist die Lüftungstechnische Anlage (Sortierkabine) durch eine sachkundige Person auf ihre Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Diese Prüfung ist mind. zweijährlich zu wiederholen.
- Die Prüfberichte sind der SGD Nord, Referat 31 und der SGD Nord, Reg. GA KO vorzulegen.
- 3.3.8 Alle Räume des Sozial- und Verwaltungsgebäudes müssen beheizbar sein. Es muss eine Temperatur von mindestens 21 °C erreicht werden können.
- 3.3.9 Der Zugang zum Waschraum darf nicht durch den Toilettenraum führen. Es sind Zugänge zum Waschraum von den Umkleieräumen zu schaffen. Der Durchgang zwischen Toilettenraum und Waschraum ist zu schließen.
- 3.3.10 Der vorgenannte Toilettenraum ist mit einem Vorraum mit Handwaschbecken auszustatten.
- 3.3.11 Innenliegende Toilettenräume sind mit einer technischen Lüftung auszustatten.

### 3.4 Immissionsschutz

- 3.4.1 Im Einwirkungsbereich der Anlage darf der von ihr ausgehende Lärmpegel nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte führen, gemessen 0,5 m vor dem geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster am nächstgelegenen:

	Wohn- und Geschäftshaus Daimlerstraße Nr. 14	Wohnhaus In den Steinen 24
tagsüber	65 dB (A)	60 dB (A)
nachts	50 dB (A)	45 dB (A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

Bei der Ermittlung des Beurteilungspegels sind folgende, von der TA Lärm abweichende Regelungen zu berücksichtigen:

- Bezugszeitraum während der Nacht ist die lauteste Stunde.
- Zuschlag von 6 dB (A) wegen erhöhter Störwirkung für Geräuscheinwirkungen zu den Mittelungspegeln in den Teilzeiten von 6.00 bis 7.00 Uhr und von 9.00 bis 22.00 Uhr.
- Kurzzeitige Überschreitung des Immissionsrichtwertes am Tage dürfen nicht mehr als 30 dB (A) betragen.

- 3.4.2 Die unter 3.4.1 genannten Messungen sind innerhalb von 2 Monaten nach erfolgter Abnahme der Anlage unter Vollastbetrieb durchzuführen. Die Ergebnisse sind in einem Bericht zusammenzufassen und der SGD Nord, Referat 31 in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.
- 3.4.3 Von der Anlage ausgehende Gerüche dürfen im Plangebiet (Industriegebiet Wallersheim-Kesselheim, Bebauungsplan Nr. 78) an maximal 15 % der Jahresstunden und im angrenzenden Mischgebiet (Straßenbezeichnung „In den Steinen“) an maximal 10 % der Jahresstunden wahrnehmbar sein.
- 3.4.4 Die im Abgas (Abluft der Entstaubungsanlage) enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen 10 mg/m<sup>3</sup> im Normzustand (0 Grad Celsius, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten. Dies gilt nur für Abluft ins Freie.

Bei der Abluftführung in die Halle beträgt der o.g. Grenzwert für die im Abgas (Abluft der Entstaubungsanlage) enthaltenen staubförmigen Emissionen 1 mg/m<sup>3</sup>.

- 3.4.5 Durch eine der nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stellen ist frühestens 3 und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren die Massenkonzentration an staubförmigen Stoffen im Abgas durch Messung feststellen zu lassen. Zur Durchführung der Messungen sind mit der beauftragten Stelle geeignete unfallsichere Messplätze festzulegen.

Die Ergebnisse sind der SGD Nord, Referat 31 in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

#### **4. Dokumentation**

- 4.1 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen bzw. die bestehende Betriebsordnung ist zu ergänzen. Diese hat mindestens zu enthalten:
- a) Maßgebliche Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung
  - b) Regeln für den Betriebsablauf
  - c) Verhalten im Gefahrenfall
  - d) Darstellung der zuständigen Verantwortungsebenen des Betriebes

Die Betriebsordnung ist an gut sichtbarer und zentraler Stelle auszuhängen.  
Die Betriebsordnung ist der SGD Nord, Reg. WAB KO vorzulegen und fortzuschreiben.

- 4.2 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen bzw. das bestehende Betriebshandbuch ist zu ergänzen. Darin sind für den Normalbetrieb, für die Instandhaltung und für Betriebsstörungen sowie die für die Betriebssicherheit und den Arbeitsschutz erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Diese sind Brandschutz-, Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen. Es sind die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten darzustellen.

- 4.3 Der Betreiber der Anlage hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist vor Inbetriebnahme der Anlage einzurichten und hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:
- a) Daten über die angenommenen Abfälle, mindestens Art, Menge, Abfallschlüssel, Abfallbezeichnung, Herkunft
  - b) Daten aller ausgehenden Stoffströme (Art und Gewicht) mit Nachweisführung (Annahmeerklärungen, Entsorgungsbestätigungen und Nachweisbücher gem. der Nachweisverordnung (NachwVO))
  - c) Besondere Vorkommnisse (vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen)
  - d) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage
  - e) Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen
  - f) Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und -messungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen)
  - g) Einweisungen bestimmter Mitarbeiter in spezielle Tätigkeitsbereiche.

Das Betriebstagebuch ist von der verantwortlichen Person regelmäßig zu überprüfen und abzuzeichnen.

- 4.4 Das Betriebstagebuch ist für die jederzeitige Einsichtnahme durch die SGD Nord bereitzuhalten. Es ist mindestens 5 Jahre, gerechnet ab dem Tag der letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der SGD Nord, Reg. WAB KO, zu melden.

- 4.5 Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres ist der SGD Nord, Reg. WAB KO eine Jahresübersicht vorzulegen, die mindestens Angaben über die Daten der Ziffer 4.3 a), b), c) und d) enthält. Darüber hinaus hat der Betreiber die Daten der Ziffer 4.3 c), e) und f) auszuwerten und zu beurteilen.

- 4.6 Es ist ein Organisationsplan zu erstellen bzw. der vorhandene Organisationsplan ist zu aktualisieren, in dem die verantwortlichen Personen sowie Vertreter und deren Aufgaben dargestellt sind. Er ist der SGD Nord, Referat 31 und SGD Nord, Reg. WAB KO vorzulegen.

- 4.7 Vom Betreiber der Anlage ist nach § 54 KrW-/AbfG ein fachkundiger Betriebsbeauftragter für Abfall zu bestellen, der für die ordnungsgemäße Betriebsführung und die Einhaltung der Bestimmung dieses Bescheides verantwortlich ist sowie die Aufgaben gem. § 55 KrW-/AbfG wahrnimmt.

Der Betriebsbeauftragte für Abfall ist der SGD Nord, Referat 31 und der SGD Nord, Reg. WAB KO zu nennen, wobei ein Nachweis der Fachkunde vorzulegen ist.

## **5. Schadensfälle**

- 5.1 In Schadensfällen und bei Betriebsstörungen hat der Betreiber die betreffende Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren, wenn eine Gefährdung oder Schädigung der Gewässer und des Bodens sowie das Abfließen in Abwasseranlagen (Kanalisation oder Kläranlagen) nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.
- 5.2 Wasserwirtschaftlich relevante Gegebenheiten – insbesondere Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder Brandfälle mit Löschwasseranteil – sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde (Stadt Koblenz) oder der nächsten Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe oder damit verunreinigte Stoffe in ein Gewässer, in eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind bzw. einzudringen drohen. Anzeigepflichtig ist der Betreiber, der Fahrzeugführer oder derjenige, der die Anlage instandhält, instandsetzt, reinigt, überwacht, prüft oder das Austreten des wassergefährdenden Stoffes verursacht hat.

## **6. Hinweise**

- 6.1 Dieser Bescheid verleiht der Abfallentsorgungsanlage nicht den Status einer Verwertungsanlage. Inwieweit es sich bei den dort entsorgten Stoffen um Abfälle zur Beseitigung oder um Abfälle zur Verwertung handelt, ergibt sich für jeden einzelnen Abfall aus den stoffrechtlichen Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.
- 6.2 Den Vertretern der SGD Nord und der Fachbehörden ist jederzeit Zutritt zur Anlage zu gestatten und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 6.3 Soweit in dem Genehmigungsbescheid Abkürzungen für Behörden oder sonstige Stellen angegeben sind, stehen diese für folgende Behörden bzw. Stellen:

SGD Nord = Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz

SGD Nord, Referat 31 = Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Referat 31, Neustadt 21, 56068 Koblenz

SGD Nord, Reg. WAB KO = Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, Kurfürstenstraße 12-14, 56068 Koblenz

SGD Nord, Reg. GA KO = Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz

SV Koblenz = Stadtverwaltung Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz

SAM = Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz

LfUG = Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht, Amtsgerichtsplatz 1, 55276 Oppenheim

## IV. Begründung

Mit Bescheid vom 14.08.1997 wurde der MABEG-West Gesellschaft für Entsorgung, Am Stöckmannshof 2, 44649 Herne, die Errichtung und der Betrieb einer Sortieranlage genehmigt. Hierbei handelt es sich um eine Anlage nach Ziffer 8.4 Sp. 2, 8.11 Sp. 2, 8.12 Sp. 1 und 8.15 Sp. 1 des Anhangs zur 4. BlmSchV.

Mit Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung vom 10.06.2002 beantragte die MABEG-West GmbH die Genehmigung einer wesentlichen Änderung der vorgenannten Anlage durch

- Änderung der bisherigen Maschinenteknik in der Sortierhalle
- Erweiterung der Sortierhalle in südöstliche Richtung
- Verlagerung des bestehenden Sozialcontainers
- Umnutzung der Betriebsfläche
- Betrieb eines Umladebereichs
- Umlegung des bisherigen Recyclinghofs in südwestliche Richtung
- Erweiterung des bisherigen Betriebsgrundstückes in südwestlicher Richtung.
- Erweiterung Positivkatalog um drei bü Abfälle.

Gleichzeitig beantragte die MABEG-West GmbH gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abzusehen.

Gemäß § 16 Abs. 1 BlmSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BlmSchG erheblich sein können. Aufgrund der Zuordnung der Anlage zu Spalte 1 des Anhangs zur 4. BlmSchV ist für die beantragte Änderung grundsätzlich ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung, noch eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 UVPG durchzuführen. Nach entsprechender Prüfung wurde dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BlmSchG stattgegeben, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 1 BlmSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Die zu beteiligenden Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach Prüfung der Antrags- und Planunterlagen auf Vollständigkeit mit Schreiben vom 25.06.2002 um Stellungnahme gebeten. Diese haben dem Vorhaben unter Benennung der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 i.V.m. § 10 BlmSchG für die vorgenannte Maßnahme war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BlmSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG sowie der auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Eine Entscheidung über den beantragten vorzeitigen Baubeginn nach § 8a BlmSchG erfolgte nicht, da diese zeitlich mit der Hauptsacheentscheidung zusammen gefallen wäre, so dass an der Zulassung des vorzeitigen Beginns kein berechtigtes Interesse mehr bestehen kann.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BlmSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

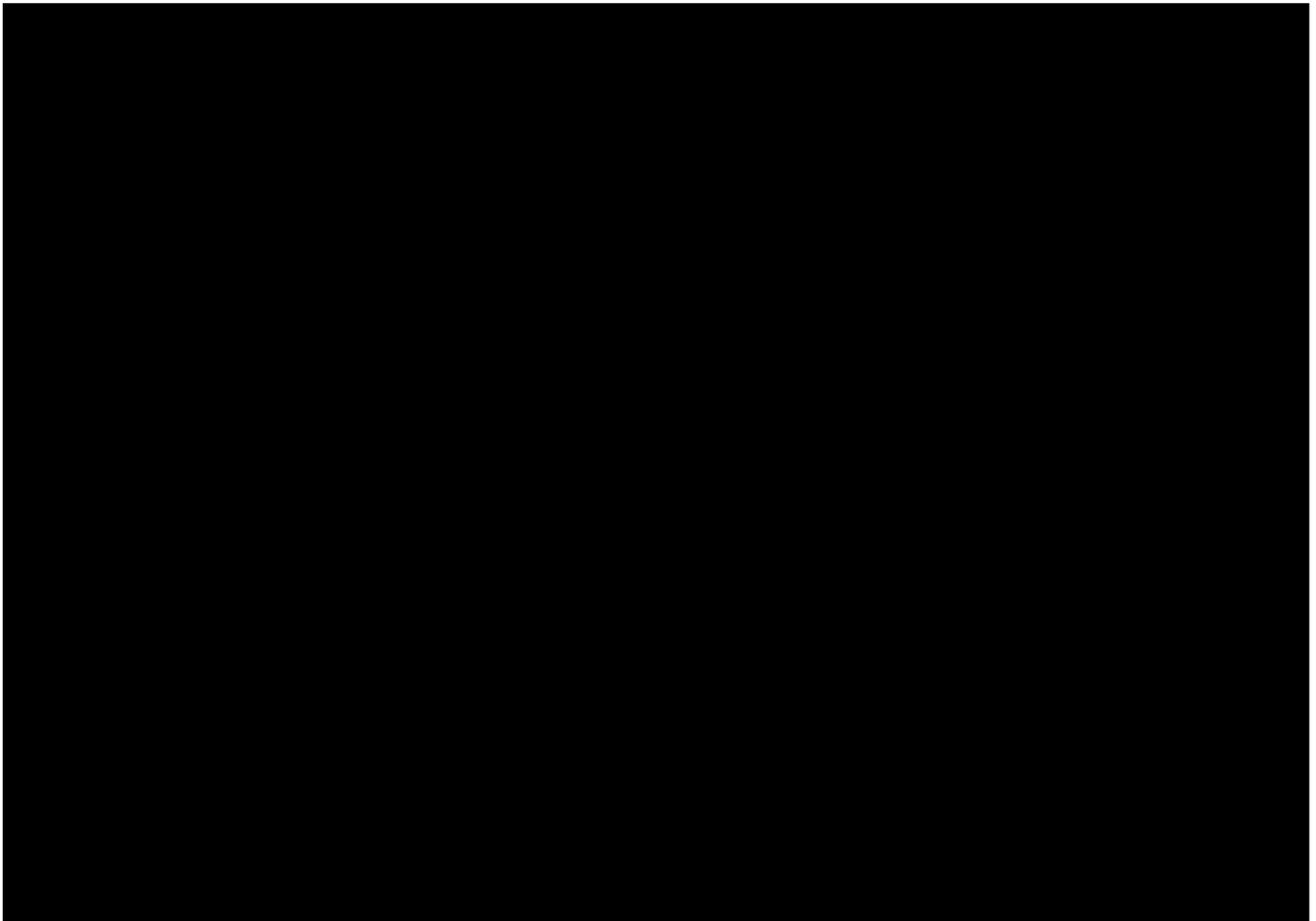
### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,  
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz,  
oder  
Postfach 200361, 56003 Koblenz,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

## **B. Kostenfestsetzungsbescheid**





### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz,  
oder  
Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag



## Anlage 1

1. Positivkatalog für die Sortieranlage der Fa. MABEG West GmbH, Betriebsgelände Daim-  
lerstr. 7, 56070 Koblenz (Stand: 07.01.25)

<u>Abfall- schlüssel</u>	<u>Abfallbezeichnung</u>
<b>02</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fi- scherei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln</b>
<b>02 01</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fi- scherei</b>
02 01 10	Metallabfälle
<b>03</b>	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe</b>
<b>03 01</b>	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</b>
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthal- ten
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen Anzeige 12.03.
<b>10</b>	<b>Abfälle aus thermischen Prozessen</b>
<b>10 12</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug</b>
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
<b>10 13</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus die- sen</b>
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
<b>11</b>	<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie</b>
<b>11 05</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung</b>
11 05 01	Hartzink
<b>15</b>	<b>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzklei- dung (a. n. g.)</b>
<b>15 01</b>	<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfäl- le)</b>
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen

---

15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
<b>16 16 01</b>	<b>Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</b>
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 01 19	Kunststoffe
16 01 20	Glas
16 01 22	Bauteile a.n.g.
<b>17 17 01</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
<b>17 02</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe ver- unreinigt sind
<b>17 04</b>	<b>Metalle (einschließlich Legierungen)</b>
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten

---

17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
<b>17 05</b>	<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</b>
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 08	Glösschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
<b>17 06</b>	<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
<b>17 08</b>	<b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
<b>17 09</b>	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschl. gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
<b>19</b>	<b>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke</b>
<b>19 12</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletrieren) a. n. g. )</b>
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 05	Glas
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>
<b>20 01</b>	<b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>
20 01 01	Papier und Pappe/Karton
20 01 02	Glas
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Flurchlorkohlenwasserstoffe enthalten

---

---

20 01 35*	gebrauchte, elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
<b>20 03</b>	<b>Andere Siedlungsabfälle</b>
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.

---

## **Rechtsgrundlagen**

### **Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis**

<b>BlmSchG</b>	Baugesetzbuch vom 27.08.1997 (BauGB; BGBl. I S. 2141 ff) in der Fassung der Berichtigung vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2798 ff)
<b>4. BlmSchV</b>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14.03.1997 (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV-; BGBl. I S. 504) zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.05.2002 (BGBl. I S. 1545 ff).
<b>ImSchZuVO</b>	Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280 ff)
<b>LGebG</b>	Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2002 (GVBl. S. 371)  Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 08.04.2002 (GVBl. S. 193 ff)
<b>LVwVfG</b>	Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG-; GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GVBl. S. 407 ff)
<b>VwGO</b>	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987)
<b>VwVfG</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 21.09.1998 (VwVfG; BGBl. I S. 3051 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3323)